

# **Satzung des Anglervereins Ortsgruppe 4 Grevesmühlen e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Anglerverein trägt den Namen "Anglerverein Ortsgruppe 4 Grevesmühlen e. V."
2. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. an
3. Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 4013 vom 11. Juni 1990 eingetragen
4. Sein Sitz ist in Grevesmühlen.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Angelverein Ortsgruppe 4 Grevesmühlen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, insbesondere der Gewässer und deren angrenzenden Biotopen, sowie die Förderung des Castingsportes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 3.1 die Pflege der Gewässer und deren angrenzenden Biotopen durch regelmäßige Kontrollen und Beseitigung von Müll und Unrat
  - 3.2 Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Tiere und Pflanzen
  - 3.3 Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramms
  - 3.4 die Ausbreitung des waidgerechten Angelns
  - 3.5 Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - 3.6 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden
  - 3.7 Förderung der Jugendgruppe durch Nahebringung der Zusammenhänge von Tier und Pflanzenwelt im Bereich des Gewässers, Nahebringung der Wichtigkeit der Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes und die Theorie, die Fähigkeit und Fertigkeit des Castingsportes
  - 3.8 Durchführung von Vereinsinternen Castingwettämpfen
  - 3.9 Die Teilnahme an Wettämpfen auf höherer Ebene
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt, die dem Mitglied ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer, Beziehungen zum Angelsport Pflegen.
4. Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschuß der Jahresmitgliederversammlung oder seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß der europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinzwecke genutzt.

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
2. Ein Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigung muss bis spätestens 15. 10. erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zu Jahresende.
3. Bei Ausschluß aus dem Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.
5. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet gesetzliche Bestimmungen der Fischerei und dazu erlassene Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt Vereinseigene Anlagen zu nutzen.
5. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich vier Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Bei Nichtleistung wird eine Ausgleichzahlung gemäß der Beitragsordnung erhoben. Diese Pflicht entfällt für fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.**
6. Jedes Mitglied ist grundsätzlich beitragspflichtig.

## § 7

### Beiträge

1. Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren müssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand so vorgeschlagen werden das der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorrausschaubar gesichert ist.
2. Der Beitrag ist im letzten Monat des Geschäftsjahrs für das folgende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
3. Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesangelverbandes.
4. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen wird zwischen diesem und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.
5. Über Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
6. Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
7. Zuwendungen der öffentlichen Hand in die Vereinskasse.
8. **Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie weiterer Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe dieser Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die jedem Mitglied zugänglich gemacht wird.**

## § 8

### Ahndung und Verstößen

1. Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen
  - die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
  - die Kameradschaft
  - Bestimmungen, Landesfischereigesetz, Gewässerordnungenvorliegen, mit folgenden Maßregeln zur Verantwortung ziehen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
  - d) Ausschluß
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag (*„trotz Mahnung“ wurde entfernt*)
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - aus sonstigen wichtigen Gründen.

## § 9

### Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Jeweils bis 30.03. des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

Ihr obliegt die Entgegennahme

- des Geschäftsberichtes
- des Kassenberichtes
- der Berichte der Kassenprüfer
- gegebenenfalls Wahlen

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:

- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Bestätigung des Haushaltplanes
- die Beschußfassung über gestellte Anträge
- Beschußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, **Aufnahmegebühr und Arbeitsdienste**
- Beschußfassung über Satzungsänderungen
- Beschußfassung über Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften
- Beschußfassung über die Auflösung des Vereins

2. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlung durchgeführt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel bei einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen

8. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung er kann ein anderes Vorstandsmitglied laut § 26 BGB mit der Leitung beauftragen dieser hat dann die Pflicht das erstellte Versammlungsprotokoll gegen zu zeichnen.

## § 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören als zu wählende Mitglieder an.:
  - der Vorsitzende
  - dem 1. Stellvertreter
  - dem 2. Stellvertreter (Schriftführer)
  - der Kassenwart
  - der Gewässerwart
  - der Sport und Jugendwart
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.  
Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende
  - der 1. Stellvertreter
  - der 2. Stellvertreter (Schriftführer)
  - der Kassenwart.
5. Eine Person kann vorübergehend zwei Vorstandsposten bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich Kassenwart sein.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes, sowie sonstige Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Vertretung des Vereins nach außen und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

## § 13 Kassenführung und Prüfung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck, Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
2. über getätigte Zahlungen ist der Vorstand zu unterrichten.
3. Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenbericht vor.
4. Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens 1-mal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 14

### Satzungsänderung

Zu einem Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 15

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschuß einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreisangelverband Mecklenburg-Nordwest e. V., eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin VR 4066, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 unserer Satzung, zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 17.11. 1995 in Grevesmühlen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Letzte Änderung wurde am 08.03.97 in § 10 vorgenommen, um die Eintragung ins Vereinsregister zu ermöglichen.

Letzte redaktionelle Änderungen vorgenommen auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2021 in den Paragraphen 2, 4, 11 und 15

Letzte Änderung der §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 15 und 16 wurde am 02.03.2025 beschlossen

Ingo Rieckhoff  
1. Vorsitzender

Andy Dorsch  
stellv. Vorsitzender